

## **A1** Zusammensetzung Kreisversammlung

Antragsteller\*in: Karl Ehrlich (Delegierter KV Nürnberger Land)

### 1 **Ordnung aktuell:**

#### 2 §17 (1) Zusammensetzung

3 Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.  
4 Stimmberechtigt sind Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter, Örtliche  
5 JRK-Leiter, stellv. Örtliche JRK-Leiter und Mitglieder des JRK-Kreisausschusses  
6 eines Kreisverbandes gemäß § 18 (1) 1. und 2. Stimmberechtigte Mitglieder sind  
7 antragsberechtigt. Beratende Mitglieder sind die Leitungskräfte der Jugendarbeit  
8 der anderen Gemeinschaften auf Kreisebene, der nach dem Geschäftsverteilungsplan  
9 des Kreisverbandes für das Jugendrotkreuz zuständige Mitarbeiter als  
10 Beauftragter des Kreisverbandes für das JRK und die Leiter der Projektgruppen.

### 11 **Ordnung neu (zu beschließen):**

#### 12 §17 (1) Zusammensetzung

13 Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.  
14 Stimmberechtigt sind Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter, Örtliche  
15 JRK-Leiter, stellv. Örtliche JRK-Leiter und Mitglieder des JRK-Kreisausschusses  
16 eines Kreisverbandes gemäß § 18 (1) 1. und 2. Stimmberechtigte Mitglieder sind  
17 antragsberechtigt. Beratende Mitglieder sind die Leitungskräfte der Jugendarbeit  
18 der anderen Gemeinschaften auf Kreisebene, der Beauftragte des Kreisverbandes  
19 für das JRK und die Leiter der Projektgruppen.

## **A2** Stellvertreter

Antragsteller\*in: Karl Ehrlich (Delegierter KV Nürnberger Land)

1 Die Ordnung wird an folgenden Stellen ergänzt:

2 **§21 Stellvertretender Leiter der Jugendarbeit**

3 §21 (2) wird zu neu (3)

4 §21 (3) wird zu neu (4)

5 Ein neuer (2) wird eingefügt:

6 Der stellv. LdJA kann an allen Veranstaltungen des JRK in seinem Kreisverband  
7 teilnehmen.

8 **§27 Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksausschusses**

9 §27 (2) wird zu neu (3)

10

11 Ein neuer (2) wird eingefügt:

12 Der stellvertretende Vorsitzende des BAJ kann an allen Sitzungen und  
13 Veranstaltungen des JRK in seinem Bezirksverband teilnehmen.

14 **§32 Stellvertretender Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes**

15 §32 (2) wird zu neu (3)

16

17 Ein neuer (2) wird eingefügt:

18 Der stellvertretende Vorsitzende des Bayerischen Jugendrotkreuzes kann an allen  
19 Sitzungen und Veranstaltungen des BJRK teilnehmen.

### **Begründung**

Es sollten auch die Stellvertreter zu Veranstaltungen gehen können, da es oft vorkommt, dass mehrere Veranstaltungen an einem Tag zeitgleich stattfinden

## **A3** Teilnahme Vorsitzende/-r an Veranstaltungen

Antragsteller\*in: Karl Ehrlich (Delegierter KV Nürnberger Land)

1 **Ordnung aktuell:**

2 §31 Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes

3 (4) Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK.

4 **Ordnung neu (zu beschließen):**

5 §31 Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes

6 (4) Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK  
7 und kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes teilnehmen.

### **Begründung**

§ 31 (4) es ist anscheinend vergessen worden, dass der BJRK Vorsitzende an allen BJRK Veranstaltungen teilnehmen darf.